Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/123

Telefon: 0 233-32412 Telefax: 0 233-32403

Verstärkte polizeiliche Überwachung und Bestreifung des Umfeldes einer Gaststätte in der Schleißheimer Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03107 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 28.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17755

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 11.02.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 28.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, eine stärkere polizeiliche Überwachung im Umfeld der Gaststätte "Mochaccino Espresso Bar" in der Schleißheimer Str. 48 zu erreichen.

Hintergrund der Empfehlung ist, dass sich einige Anwohner durch den Betrieb der Gaststätte in ihrer Nachtruhe gestört und durch Gäste der Gaststätte behindert und belästigt fühlen.

Dem Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Mitte, ist die Problematik bekannt. Auch dort gingen bereits Anwohnerbeschwerden über die betreffende Gaststätte und deren Gäste ein.

Während die Gaststätte im Zeitraum vom 14.03.2017 bis zum 30.05.2019 durch den vorherigen Pächter betrieben wurde, kam es bei der Bezirksinspektion Mitte zu zwölf Anwohnerbeschwerden. Hauptbeschwerdegründe waren Musik- und Gästelärm und das Verhalten der Gäste vor der Gaststätte.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt Anwohnerbeschwerden stets sehr ernst. Mit dem Gastwirt wurde daher mehrmals Kontakt aufgenommen, sowohl schriftlich, telefonisch als auch persönlich vor Ort in der Gaststätte.

In Zusammenarbeit mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt fand in der Wohnung eines Beschwerdeführers im 2. OG am 26.01.2018 eine Lärmpegelmessung statt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass Beurteilungspegel und Spitzenpegel deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit lagen.

Zudem erfolgten drei Nachtkontrollen durch Dienstkräfte der Bezirksinspektion Mitte. Es konnte in keinem Fall Musik- oder Gästelärm festgestellt werden. Eine der Nachtkontrollen fand in Zusammenarbeit mit der Lokalbaukommission des Referats für Stadtplanung und Bauordnung statt, um eine eventuelle unerlaubte Nutzungsänderung hin zu einer Vergnügungsstätte zu überprüfen. Im Rahmen der Kontrolle wurden zwar Anhaltspunkte für eine Vergnügungsstätte festgestellt. Diese waren jedoch in der Summe nicht ausreichend, um seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission, behördlich dagegen vorzugehen.

Es wurden mehrere Bußgeldverfahren aufgrund von Lärm eingeleitet, die zu vier Bußgeldbescheiden gegen den Gaststättenbetreiber führten.

Alle Beschwerdeführer wurden durch das Kreisverwaltungsreferat stets über ihre weiteren Möglichkeiten (Anzeigenerstattung bei der Polizei, Durchführung einer zweiten Lärmpegelmessung) aufgeklärt.

Am 31.05.2019 erfolgte ein Betreiberwechsel. Seitdem gingen vier Beschwerden ein, die sich hauptsächlich auf Lärmbelästigungen durch die nächtliche Entsorgung von Altglas und Gästelärm konzentrierten. Zwei dieser Beschwerden waren Anzeigen. Es wurden daraufhin durch das Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Mitte, zwei Bußgeldverfahren eingeleitet, welche jedoch aufgrund fehlender Zeugen durch die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferats eingestellt werden mussten.

Im Rahmen einer Nachtkontrolle im Sommer 2019 konnte durch Dienstkräfte der Bezirksinspektion Mitte kein Musik- und Gästelärm festgestellt werden.

Auch mit der neuen Betreiberin wurden aufgrund der Beschwerdelage mehrere Gespräche geführt. Zudem wurde sie angeschrieben und abgemahnt.

Die zuständige Polizeiinspektion 12 teilte zur Bürgerversammlungsempfehlung auf Anfrage Folgendes mit:

"Die Polizeiinspektion 12 ist örtlich für das o.g. Lokal zuständig. Hinsichtlich der Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften und der Vermeidung von Emissionen ist wenn überhaupt nur eine subsidiäre Zuständigkeit der Polizei gegeben. Ungeachtet davon wird die Polizei selbstverständlich tätig, wenn akut von Anwohnern Ruhe- und sonstige Sicherheitsstörungen gemeldet werden.

Wenngleich die Polizeiinspektion 12 keine Möglichkeit sieht, einen Schwerpunkt in ihren Tätigkeiten explizit auf die Überwachung und Bestreifung des "Mochaccino" und dessen Umfeld zu legen, wird versucht im Rahmen der allgemeinen Streifentätigkeit eine Verbesserung der Situation, auch im Hinblick auf das subjektive Sicherheitsempfinden herbeizuführen. Die Polizeiinspektion steht dazu im Kontakt mit Anwohnern, der angrenzenden Polizeiinspektion 42 sowie mit der Bezirksinspektion Mitte."

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03107 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 28.11.2019 wird daher bereits teilweise entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

Antrag des Referenten

- Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen: Der Empfehlung wird teilweise entsprochen.
- 2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03107 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

II. Beschluss

nach Antrag.	
Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Lar	ndeshauptstadt München
Der Vorsitzende	Der Referent
Krimpmann	Dr. Böhle Berufsmäßiger Stadtrat

III.	Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
	zur weiteren Veranlassung.
	Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.
	An den Bezirksausschuss 03 An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte An D-II-V / Stadtratsprotokolle An die Polizeiinspektion 12 mit der Bitte um Kenntnisnahme.
IV.	An das Direktorium - HA II/ BA
	☐ Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.
	Mit Anlagen 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat
	Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:
	☐ Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen <u>nicht</u> vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
	☐ Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)
V.	Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat – HA III/123 zur weiteren Veranlassung.
	Am